



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 11. Juli 2008

Nummer 28

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
624	Unterhaltung von Wettannahmestellen	317	Einmündung des „Nördlichen Frankenbachs“ bis zur Einmündung in die Bever – Überschwemmungsgebietsverordnung „Frankenbach“ – 318
625	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	317	
626	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des „Frankenbachs“ von der		
			<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
			627 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von
			640 Sparkassenbüchern 321

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 624 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster  
– 21.03.01.01 –

Münster, 01. Juli 2008

Dem Berliner Trabrenn-Verein e.V., Mariendorfer Damm 222 – 298, 12107 Berlin, habe ich gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Dezember 2008 auf der Rennbahn in Recklinghausen für sein eigenes und für andere deutsche Totalisatorunternehmungen eine Wettannahmestelle zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 317

### 625 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster  
53(56)-60.0262.00/07/0701.1

Münster, 30.06.2008

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Ludger Lesting mit Datum vom 24.06.2008 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum

Halten von Mastschweinen und der erforderlichen Nebeneinrichtungen erteilt.

#### Eingeschlossene Entscheidungen:

**Baugenehmigung** nach der Landesbauordnung NRW mit der Zulassung folgender Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß § 73 BauO NRW:

- § 6 (3) BauO NRW hinsichtlich der Überlagerung der Abstandflächen vom Stall (BE 6) und vom Güllebehälter (BE 7)
- § 32 (1) BauO NRW hinsichtlich der Überschreitung der Brandabschnittslänge von 40 m (BE 6)

Die Anlage darf auf dem Grundstück 49653 Coesfeld, Coesfelder Berg 22, Gemarkung Billerbeck Kspl., Flur 46, Flurstück 45 und Gemarkung Coesfeld Kspl., Flur 44, Flurstück 17, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) eingelegt werden.“

Für die Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 24.06.2008 in der Zeit vom 14.07.2008 bis einschließlich 28.07.2008 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Coesfeld, Bürgerbüro, Raum 1, Markt 8, 48653 Coesfeld
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 10, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Bodenschutz und Abfallrecht, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag  
gez. Große Erdmann  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 317 – 318

**626 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des „Frankenbachs“ von der Einmündung des „Nördlichen Frankenbachs“ bis zur Einmündung in die Bever**  
– Überschwemmungsgebietsverordnung „Frankenbach“ –

Bezirksregierung Münster  
– Obere Wasserbehörde –  
100.94/3180000.001\_2008

Münster, den 27.06.2008

Aufgrund

- § 31b und § 31c des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –), Neubekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1756),
  - der §§ 112, 113, 116, 136, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –), Neubekanntmachung vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 708),
  - der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
  - § 1 in Verbindung mit Nr. 21.65 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, SGV. NRW. 282),
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Für den Frankenbach wird von der Einmündung des Nördlichen Frankenbachs bis zur Einmündung in die Bever das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 31b WHG dar und konkretisieren die wasserrechtlich geschützten Rückhalteflächen des Frankenbaches.

### § 2

#### Darstellung des Überschwemmungsgebiets

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1: 25.000) und im Lageplan (im Maßstab 1:5000 – Deutsche Grundkarte) **blau** (Schrägschraffur) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.
- (2) Die Gewässer selber, deren Gewässerbett und Ufer, die **nicht** Bestandteil des Überschwemmungsgebiets sind, sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.
- (3) Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

### § 3

#### Beteiligungsverfahren

Gemäß § 31b Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG wurde die Öffentlichkeit in entsprechender Anwendung der § 73 Abs. 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beim Festsetzungsverfahren für das Überschwemmungsgebiet beteiligt. Hierzu haben die Unterlagen nach § 2 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 08.10.2007 bis zum 08.11.2007 bei folgenden Behörden ausgelegt:

1. Stadt Telgte
2. Gemeinde Ostbevern

Am Verfahren wurden die folgenden Träger Öffentlicher Belange um Stellungnahme bis zum 11.12.2007 gebeten:

1. Stadt Telgte
2. Gemeinde Ostbevern
3. Kreis Warendorf
4. Landwirtschaftskammer NRW
5. Landwirtschaftlicher Kreisverein Warendorf
6. Naturschutzverbände Oberhausen
7. Industrie- und Handelskammer Münster

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Bezirksregierung Münster ausgewertet und sind damit in das Festsetzungsverfahren eingeflossen.

### § 4

#### Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörigen Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 7 Abs. 1) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Telgte  
– Unterlagen für das Stadtgebiet –
2. Gemeinde Ostbevern  
– Unterlagen für das Gemeindegebiet –
3. Kreisverwaltung Warendorf, Untere Wasserbehörde  
– Unterlagen für das Kreisgebiet –

4. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde  
– Unterlagen für das gesamte Gebiet –

#### § 5

##### Hinweise

- (1) Für Handlungen/Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 113 LWG in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Für die Erteilung von Befreiungen/Genehmigungen sind die unteren Wasserbehörden gemäß § 113 LWG in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.
- (3) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch zu übernehmen und bei der Bauleitplanung zu beachten.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 113 LWG Handlungen/Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Genehmigung/Befreiung vornimmt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit § 161 Abs. 4 LWG).

#### § 7

##### Inkrafttreten – Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das bisherige Überschwemmungsgebiet für den Frankenbach, das aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwasserschäden vom 16.08.1905 (Pr.Gs. 342) vom Königlichen Meliorations-Bauamt I in Münster unter dem 18.11.1911 in das Meßtischblatt Nr. 2144 – Westbevern – Blatt 10 und in das Meßtischblatt Nr. 2145 – Ostbevern – Blatt 9 eingetragen wurde, aufgehoben.



(Dr. Peter Paziorek)



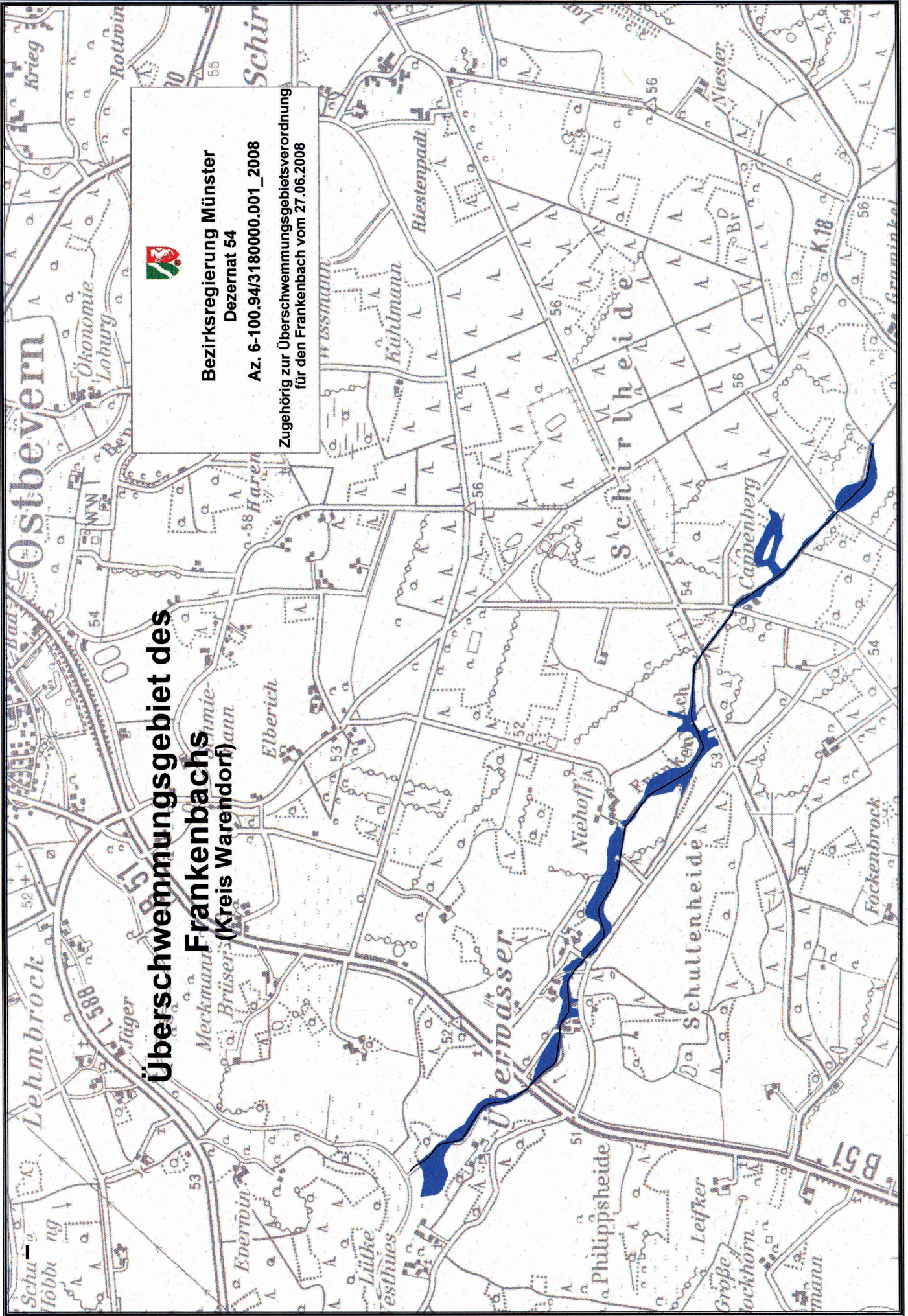
# Überschwemmungsgebiet des Frankenbachs (Kreis Warendorf)



Bezirksregierung Münster  
Dezernat 54

Az. 6-100.94/318000.001\_2008

Zugehörig zur Überschwemmungsgebietsverordnung  
für den Frankenbach vom 27.06.2008





## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**627** Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 301 132 419 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 25. September 2008 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 25. Juni 2008

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 321

**628** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 164 280 (Neu: 3 710 164 280), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 23. September 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 23. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 321

**629** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 380 249 268 (Neu: 3 780 249 268), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 23. September 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 23. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 321

**630** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 050 121 526, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 23. September 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde

vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 23. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 321

**631** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 378 123 863 (Neu: 3 778 123 863), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 23. September 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 23. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 321

**632** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 340 438 837 (Neu: 3 740 438 837), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. September 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 321

**633** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 346 110 117 (Neu: 3 746 110 117), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. September 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 321

**634** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 030 004 164 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 24. September 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 322

**635** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 430 171 744 (Neu: 4 630 171 744), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 23. September 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 23. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 322

**636** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 583 683 (Neu: 3 730 583 683), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 23. September 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 23. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 322

**637** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 385 309 661 (Neu: 3 785 309 661), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 25. September 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde

vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 25. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 322

**638** Das am 20. März 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 426 044 616 (Neu: 4 626 044 616), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 322

**639** Das am 19. März 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 320 865 066 (Neu: 3 720 865 066), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 322

**640** Das am 20. März 2008 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 4 032 001 077 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. Juni 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 322



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53